

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung
"Urnenwaldfriedhof Oberer Birschling"
der Stadt Eschenbach i.d.OPf.
(Urnenwaldfriedhofs- und Bestattungssatzung)**

vom 23.04.2020

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der
Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Eschenbach i.d.OPf. folgende Satzung:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Neben dem städtischen Friedhof betreibt die Stadt Eschenbach i.d.OPf. auch den "Urnenwaldfriedhof Oberer Birschling" (Fl.Nr. 2638 - Teilfläche Gemarkung Eschenbach) ausschließlich für Urnenbestattungen als eine öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Widmungszweck**

- (1) Der „Urnenwaldfriedhof Oberer Birschling“ ist sowohl den Gemeindegewohnern, als auch Verstorbenen, welche nicht in der Stadt Eschenbach wohnhaft waren, als natürliche Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.
- (2) Auf dem Areal des „Urnenwaldfriedhofs Oberer Birschling“ werden ausschließlich Naturbestattungen in Form von anonymen und persönlichen Bestattungen durchgeführt. Hierbei werden Urnen mit der Asche der Verstorbenen an als Grabstätte registrierter Stelle in der Waldfläche oder im Wurzelbereich vorhandener Bäume begraben. Die Urnengrabstätten bleiben naturbelassen.

**§ 3
Friedhofsverwaltung**

Der „Urnenwaldfriedhof Oberer Birschling“ wird von der Stadt Eschenbach i.d.OPf. als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

**§ 4
Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem „Urnenwaldfriedhof Oberer Birschling“ ist die Urnenbeisetzung
 1. der verstorbenen Stadteinwohner,
 2. der im Stadtgebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht sichergestellt ist,

3. und der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen (für Verstorbene, welche nicht in der Stadt Eschenbach i.d.OPf. wohnhaft waren), zu gestatten.

(2) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der „Urnenwaldfriedhof Oberer Birsching“ ist tagsüber geöffnet.
- (2) Die Stadt Eschenbach i.d.OPf. kann das Betreten des „Urnenwaldfriedhofs Oberer Birsching“ oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des „Urnenwaldfriedhofs Oberer Birsching“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des „Urnenwaldfriedhofs Oberer Birsching“ nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im „Urnenwaldfriedhof Oberer Birsching“ ist insbesondere untersagt
 - a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blinden- und Diensthunde);
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Stadt Eschenbach i.d.OPf. zugelassenen Fahrzeuge sowie selbstfahrende Arbeitsgeräte;
 - c) ohne Genehmigung der Stadt Eschenbach i.d.OPf. Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 - d) während Bestattungen, Trauer-, Abschieds- oder Gedenkfeiern störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 - e) zu rauchen,
 - f) zu lärmern und zu spielen und zu lagern,
 - g) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 - h) zu reiten,

- i) Abfälle an anderen als an den hierfür vorgesehenen Orten abzulegen.
- (4) Türen und Tore sind geschlossen zu halten.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf dem „Urnenwaldfriedhof Oberer Birsching“

- (1) Gewerbetreibende, wie z.B. Bestatter, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende mit vergleichbaren Tätigkeiten bedürfen für ihre nicht nur vorübergehende Tätigkeit auf dem „Urnenwaldfriedhof Oberer Birsching“ der vorherigen Zulassung durch die Stadt Eschenbach i.d.OPf., wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Stadt – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Artikel 71 a – 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Stadt Eschenbach i.d.OPf. innerhalb einer Frist von drei Monaten. Artikel 42a Abs. 2 Sätze 2-4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Stadt nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des „Urnenwaldfriedhofs Oberer Birsching“ nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3, Buchstabe b) im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am „Urnenwaldfriedhof Oberer Birsching“ gewerblich tätigen Steinmetze, wie z.B. Erde, Folien, etc. ist von diesen vom Friedhof zu entfernen. Restmaterial, wie z.B. Erdaushub, etc. ist vom Gewerbetreibenden ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem „Urnenwaldfriedhof Oberer Birsching“ kann von der Stadt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die „Urnenwaldfriedhofs- und Bestattungssatzung“ oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist

ausreichend.

§ 8

Arten der Urnenplätze und der Urnen

Es sind Urnenreihen- (anonyme Bestattung) und Urnenwahlgrabstätten (persönliche Bestattung) zugelassen. Es werden lediglich biologisch voll abbaubare Urnen verwendet.

§ 9

Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die im Todesfall der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit (10 Jahre, § 16) bereitgestellt werden (anonyme Bestattungen).
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind frei wählbare Urnenstätten, die im Todesfall belegt und für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden (persönliche Bestattungen).
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

§ 10

Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht ausschließlich im Todesfall erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Urnenwaldfriedhofsgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt Eschenbach i.d.OPf. über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt Eschenbach i.d.OPf. benachrichtigt.

§ 11

Übertragung von Nutzungsrechten

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen und ihm das

Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

§ 12

Ausmaße der Urnengrabstätten

- (1) Die Beisetzungstiefe der Urnen beträgt mindestens 0,80 m (Oberkante der Urne).
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante der Urnen) nicht unterschreiten.

§ 13

Pflege und Gestaltung der Urnengrabstätten

Das naturbelassene Areal darf in seinem Erscheinungsbild als solches nicht gestört und verändert werden. Einzig zulässig sind Bodenplatten an Urnengrabstätten, deren Beschriftung nach Vorgaben der Stadt Eschenbach i.d.OPf. zu erfolgen hat. Sie werden vom vertraglich Beauftragten der Stadt Eschenbach i.d.OPf. gefertigt und angebracht. Andere Grabmale, Einfassungen, Gedenksteine sowie jegliche Anbringung von Gegenständen u. ä. sind im gesamten „Urnwaldfriedhof Oberer Birsching“ untersagt.

§ 14

Hoheitliche Tätigkeiten; Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Der Grabaushub und die Bestattung im Areal des „Urnwaldfriedhofs Oberer Birsching“ ist durch die Stadt Eschenbach i.d.OPf. hoheitlich auszuführen. Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.
- (2) Die Lage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Stadt Eschenbach i.d.OPf. geführt wird und dort während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden kann.

§ 15 Anzeigepflicht

- (1) Eine Urnenbeisetzung ist rechtzeitig bei der Stadt Eschenbach i.d.OPf. oder deren vertraglich Beauftragten anzumelden. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzen grundsätzlich die vertraglich Beauftragten im Benehmen mit den Angehörigen und falls gewünscht den katholischen, evangelischen Geistlichen oder anderen Glaubensvertretern fest.
- (3) In Einzelfällen kann die Stadt Eschenbach i.d.OPf. den Zeitpunkt der Bestattung festlegen.

§ 16 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Urnen und Aschenreste auf dem Areal des „Urnenwaldfriedhofs Oberer Birschling“ beträgt zehn Jahre.

§ 17 Umbettung

- (1) Die Umbettung von Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt Eschenbach i.d.OPf.
- (2) Zur Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Im Übrigen gelten die Inhalte der Bestattungsverordnung Bayern.

§ 18 Haftungsausschluss

Die Stadt Eschenbach i.d.OPf. übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des „Urnenwaldfriedhofs Oberer Birschling“ entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. ohne Bestattungsanspruch oder Erlaubnis Verstorbene im „Urnenwaldfriedhof Oberer Birschling“ bestattet,
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem „Urnenwaldfriedhof Oberer Birschling“ zuwiderhandelt,
3. Grabmäler, Gedenksteine u. ä. errichtet oder sonstige nicht erlaubte Grabbeigaben sowie sonstigen Grabschmuck anbringt.

§ 20

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Eschenbach i.d.OPf. kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 21

Gebühren

Für die Benutzung des „Urnenwaldfriedhofs Oberer Birschling“ werden Benutzungsgebühren nach der Urnenwaldfriedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Stadt Eschenbach i.d.OPf.

Eschenbach, den 23.04.2020

Lehr
1. Bürgermeister

